

## **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

### **Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auf dem Gebiet des Kreises Soest**

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), wird folgende Genehmigung für das Gebiet des Kreises Soest erteilt:

1. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer seines Betriebes,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
  - d. der Ohrmarkennummer des geimpften Tiers

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.

3. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt gemeldet wurde.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden (Kreis Soest, Veterinärdienst, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest). Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 24, 26 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 3 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612))
- § 1 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)
- § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und

Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-  
Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGI. I S. 1098)

in der jeweils geltenden Fassung

**Ihre Rechte:**

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch wenn Sie Widerspruch erheben, müssen Sie meiner Forderung zunächst nachkommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Soest, 21.06.2016

Kreis Soest  
Die Landrätin  
Eva Irrgang